

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Geplanter Bau eines Solarparks - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gertewitz": Fragen zur Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamts

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5368** vom 9. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Januar 2024 beantwortet:

1. Welchen Einfluss und welche einzelnen Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren hat die Einschätzung des Landesverwaltungsamts, dass das Plangebiet des Bebauungsplans fast vollständig im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung liegt und die Planung daher weiterhin kritisch gesehen wird?

Antwort:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu dem o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die vorgetragenen öffentlichen Belange sind im Rahmen der Abwägung zu beachten.

2. Besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans durch die Gemeinde? Genügt aus Sicht der Landesregierung für das Vorhaben ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (bitte begründen)?

Antwort:

Soweit mit der Fragestellung die Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB gemeint ist, ist zunächst festzustellen, dass ein Teilflächennutzungsplan nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt werden kann. Der sachliche Teilflächennutzungsplan erfasst die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genannten Außenbereichsvorhaben, demnach ausschließlich Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen fallen nicht darunter.

Grundsätzlich bleibt es der Einschätzung der Gemeinde im Rahmen der Ausübung ihrer Planungshoheit überlassen, ob sie einen Bauleitplan - wozu auch vorhabenbezogene Bebauungspläne gehören - aufstellt, ändert oder aufhebt. Maßgebend sind ihre eigenen städtebaulichen Vorstellungen.

3. Welche Auffassung vertreten die Landesregierung oder nachgeordnete Behörden zur Empfehlung des Landesverwaltungsamts, das Untersuchungsgebiet auf die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg auszuweiten?

Antwort:

Im Hinblick auf die Größe des Gemarkungsgebietes von Gertewitz wurde seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes empfohlen, das Untersuchungsgebiet zum Auffinden geeigneter Standorte und Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg auszuweiten. Ob die Gemeinde Gertewitz in Abstimmung mit den Nachbarkommunen ein derartiges interkommunales Vorgehen aufgreift, bleibt ihr überlassen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

4. Ist dies nach Kenntnis der Landesregierung zwischenzeitlich geschehen?

Antwort:

Dazu liegen keine Informationen vor.

5. Wann ist damit zu rechnen, falls es noch nicht geschehen ist?

Antwort:

Dazu liegen keine Informationen vor.

6. Welche Auswirkungen bezüglich vorzulegender planerischer Voraussetzungen sind dadurch zusätzlich im Verfahren zu berücksichtigen (bitte begründen)?

Antwort:

In der Annahme, dass sich die Frage 6 auf die Fragen 3 bis 5 bezieht, ist Folgendes festzustellen: Da es keine Verpflichtung zu einer interkommunal abgestimmten Untersuchung zum Auffinden geeigneter Standorte und Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gibt, ist auch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an keine zusätzlichen oder anderen planerischen Voraussetzungen geknüpft.

7. Haben die Landesregierung oder nachgeordnete Behörden Kenntnis über erhebliche Bedenken gegenüber dem beabsichtigten Vorhaben durch die Gemeinden Peuschen, Bodelwitz und Grobengereuth und ein daher durch das Landesverwaltungsamt angeregtes interkommunal abgestimmtes Vorgehen bei der Zulassung der in Rede stehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage (bitte begründen)?

Antwort:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat keine Kenntnis über im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingegangene Stellungnahmen von den Gemeinden Peuschen, Bodelwitz und Grobengereuth. Die Durchführung des Verfahrens, zu der auch die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gehört, obliegt ausschließlich der Gemeinde Gertewitz.

8. In welcher Form und mit welchem Ergebnis erfolgte eine nachvollziehbare und sachgerechte Abwägung zwischen den Belangen des Freiraumschutzes und im Hinblick auf die Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie auf das Landschaftsbild gemäß § 2 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz und § 1 Abs. 7 und 8 Baugesetzbuch?

Antwort:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ein Ergebnis ist der Landesregierung nicht bekannt.

Karawanskij
Ministerin